
Vorlesungseinheit 2 – 16. Okt. 2017

Einführung in Art. 101 AEUV und §§ 1, 2
GWB / Adressaten: Unternehmen und
Unternehmensvereinigungen

Übersicht über die Vorlesungseinheit

- I. Einführung in Art. 101 AEUV und §§ 1, 2 GWB
 1. Normstruktur & Prüfungsschema
 2. Marktabgrenzung
- II. Einführung: „Unternehmen“ und „Unternehmensvereinigungen“
- III. Unternehmen
 1. Definition: Konzept der wirtschaftlichen Tätigkeit
 2. Abgrenzung: Privat/öffentlich
 3. Relativität des Konzepts
 4. Konzept der wirtschaftlichen Einheit (*single economic unit*) – Voraussetzungen und Fallgruppen
 5. Bedeutung des wirtschaftlichen Unternehmensbegriffs für die Praxis
 6. Fallgruppe: Beratungsunternehmen
- IV. Unternehmensvereinigung: Definition und Rechtsfolgen

Übersicht

- I. **Einführung in Art. 101 AEUV und §§ 1, 2 GWB**
 1. **Normstruktur & Prüfungsschema**
 2. Marktabgrenzung
- II. Einführung: „Unternehmen“ und „Unternehmensvereinigungen“
- III. Unternehmen
 1. Definition: Konzept der wirtschaftlichen Tätigkeit
 2. Abgrenzung: Privat/öffentlich
 3. Relativität des Konzepts
 4. Konzept der wirtschaftlichen Einheit (*single economic unit*) – Voraussetzungen und Fallgruppen
 5. Bedeutung des wirtschaftlichen Unternehmensbegriffs für die Praxis
 6. Fallgruppe: Beratungsunternehmen
- IV. Unternehmensvereinigung: Definition und Rechtsfolgen

Normstruktur: Art. 101 AEUV

(1) Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und **verboten** sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken, insbesondere

- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
- b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
- c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
- d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- e) die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

(2) Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind **nichtig**.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für **nicht anwendbar** erklärt werden auf

- Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
- Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,
- aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen,

die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen

- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
- b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

Normstruktur: §§ 1, 2 GWB

§ 1 GWB

Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

§ 2 GWB

Freigestellte Vereinbarungen

(1) Vom Verbot des § 1 freigestellt sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen

1. Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
2. Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuscalten.

(2) Bei der Anwendung von Absatz 1 gelten die Verordnungen des Rates oder der Europäischen Kommission über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen (Gruppenfreistellungsverordnungen) entsprechend. Dies gilt auch, soweit die dort genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen nicht geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu beeinträchtigen.

Normstruktur: §§ 1, 2 GWB

§ 1 GWB

Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

§ 2 GWB

Freigestellte Vereinbarungen

(1) Vom Verbot des § 1 freigestellt sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts

Unterschiede im Wortlaut:

- „den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet“: grenzüberschreitendes Element des Art. 101 AEUV
- „innerhalb des Binnenmarkts“: Bezugnahme des AEUV auf das Projekt des europäischen Binnenmarktes, dessen Funktionsweise das Wettbewerbsrecht garantieren soll
- „insbesondere [a)-e]“: § 1 GWB verzichtet auf die Anführung in der Praxis unbedeutender Regelbeispiele

(2) Bei d
dung vo
barunge
lungsver
nicht ge

Verhältnis: Art. 101 AEUV / §§ 1, 2 GWB

Artikel 3 VO 1/2003: „(1) Wenden die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten oder einzelstaatliche Gerichte das einzelstaatliche Wettbewerbsrecht auf Vereinbarungen zwischen Unternehmen [etc.] im Sinne des Artikels [101] Absatz 1 [AEUV] an, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten im Sinne dieser Bestimmung beeinträchtigen können, so wenden sie auch Artikel [101 AEUV] auf diese Vereinbarungen [etc.] an. [...]

(2) Die Anwendung des einzelstaatlichen Wettbewerbsrechts darf nicht zum Verbot von Vereinbarungen zwischen Unternehmen [etc.] führen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind, aber den Wettbewerb im Sinne des Artikels [101] Absatz 1 [AEUV] nicht einschränken oder die Bedingungen des Artikels [101] Absatz 3 [AEUV] erfüllen oder durch eine Verordnung zur Anwendung von Artikel [101] Absatz 3 des Vertrags erfasst sind.“

§ 22 GWB: „(1) Auf Vereinbarungen zwischen Unternehmen [etc.] im Sinne des Artikels 101 Absatz 1 [AEUV], die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Sinne dieser Bestimmung beeinträchtigen können, können auch die Vorschriften dieses Gesetzes angewandt werden. Ist dies der Fall, ist daneben gemäß Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 [VO 1/2003] auch Artikel 101 [AEUV] anzuwenden.

(2) Die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes darf gemäß Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 nicht zum Verbot von Vereinbarungen zwischen Unternehmen [etc.] führen, welche zwar den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu beeinträchtigen geeignet sind, aber

1. den Wettbewerb im Sinne des Artikels 101 Absatz 1 [AEUV] nicht beschränken oder
2. die Bedingungen des Artikels 101 Absatz 3 [AEUV] erfüllen oder
3. durch eine Verordnung zur Anwendung des Artikels 101 Absatz 3 [AEUV] erfasst sind.“

Prüfungsschema für Art. 101 AEUV

- I. **Gruppenfreistellung, GVO**
- II. **Verstoß, Art. 101 Abs. 1 AEUV**
 1. **Adressaten**
 - a. Unternehmen
 - b. Unternehmensvereinigung
 2. **Relevantes Verhalten**
 - a. Vereinbarung zwischen Unternehmen
 - b. Beschluss einer Unternehmensvereinigung
 - c. Abgestimmte Verhaltensweise
 3. **Wettbewerbsbeschränkung**
 - a. Kernbeschränkung („*hardcore restrictions*“)
 - b. Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung („*by object offense*“)
 - c. Bewirkte Wettbewerbsbeschränkung („*by effect offense*“)
 4. **Eignung zur spürbaren Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten**
- III. **Einzelfreistellung, Art. 101 Abs. 3 AEUV**

Prüfungsschema für Art. 101 AEUV

I. Gruppenfreistellung, GVO

II. Verstoß, Art. 101 Abs. 1 AEUV

1. Adressaten

- a. Unternehmen
- b. Unternehmensvereinigung

2. Relevantes Verhalten

- a. Vereinbarung zwischen Unternehmen
- b. Beschluss einer Unternehmensvereinigung
- c. Abgestimmte Verhaltensweise

3. Wettbewerbsbeschränkung

- a. Kernbeschränkung („*hardcore restrictions*“)
- b. Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung („*by object offense*“)
- c. Bewirkte Wettbewerbsbeschränkung („*by effect offense*“)

4. Eignung zur spürbaren Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten

III. Einzelfreistellung, Art. 101 Abs. 3 AEUV

Gruppenfreistellung

- Art. 101 Abs. 3 AEUV: Gruppenfreistellung / Einzelfreistellung
- GVO = Gruppenfreistellungsverordnung (Vertikal-, Technologietransfer-, F&E-, Spezialisierungen-GVO)
- Anwendungsbereich, Freistellungs Voraussetzungen, Kernbeschränkungen, ...
- Prüfungslogik: Wenn Gruppenfreistellung (+), Art. 101 Abs. 1 AEUV nicht zu prüfen
- → VL-Einheiten 08 & 09

Prüfungsschema für Art. 101 AEUV

I. Gruppenfreistellung, GVO

II. Verstoß, Art. 101 Abs. 1 AEUV

1. Adressaten

- a. Unternehmen
- b. Unternehmensvereinigung

2. Relevantes Verhalten

- a. Vereinbarung zwischen Unternehmen
- b. Beschluss einer Unternehmensvereinigung
- c. Abgestimmte Verhaltensweise

3. Wettbewerbsbeschränkung

- a. Kernbeschränkung („*hardcore restrictions*“)
- b. Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung („*by object offense*“)
- c. Bewirkte Wettbewerbsbeschränkung („*by effect offense*“)

4. Eignung zur spürbaren Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten

III. Einzelfreistellung, Art. 101 Abs. 3 AEUV

Adressaten

- Definition („wirtschaftliche Tätigkeit“)
- Abgrenzung: Privates Unternehmen/öffentliche Einrichtung
- Wirtschaftliche Einheit mehrerer juristischer Personen
- Bedeutung der wirtschaftlichen Einheit für Tatbestand und Berechnung von Geldbußen
- → VL-Einheit 02 (heute)

Prüfungsschema für Art. 101 AEUV

I. Gruppenfreistellung, GVO

II. Verstoß, Art. 101 Abs. 1 AEUV

1. Adressaten

- a. Unternehmen
- b. Unternehmensvereinigung

2. Relevantes Verhalten

- a. Vereinbarung zwischen Unternehmen
- b. Beschluss einer Unternehmensvereinigung
- c. Abgestimmte Verhaltensweise

3. Wettbewerbsbeschränkung

- a. Kernbeschränkung („*hardcore restrictions*“)
- b. Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung („*by object offense*“)
- c. Bewirkte Wettbewerbsbeschränkung („*by effect offense*“)

4. Eignung zur spürbaren Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten

III. Einzelfreistellung, Art. 101 Abs. 3 AEUV

Relevantes Verhalten

- Bedeutung und Funktion der verschiedenen Verhaltensweisen
- Abgrenzung zu Parallelverhalten
- Informationsaustausch
- Verkaufs- und Vertriebsbeschränkungen
- → VL-Einheiten 03, 05, 06

Prüfungsschema für Art. 101 AEUV

I. Gruppenfreistellung, GVO

II. Verstoß, Art. 101 Abs. 1 AEUV

1. Adressaten

- a. Unternehmen
- b. Unternehmensvereinigung

2. Wettbewerbswidriges Verhalten

- a. Vereinbarung zwischen Unternehmen
- b. Beschluss einer Unternehmensvereinigung
- c. Abgestimmte Verhaltensweise

3. Wettbewerbsbeschränkung

- a. Kernbeschränkung („*hardcore restrictions*“)
- b. Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung („*by object offense*“)
- c. Bewirkte Wettbewerbsbeschränkung („*by effect offense*“)

4. Eignung zur spürbaren Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten

III. Einzelfreistellung, Art. 101 Abs. 3 AEUV

Wettbewerbsbeschränkung

- *By object*: Wie weit reicht das Konzept?
Wo sind die Grenzen zu ziehen?
- *By effect*: Analyse der Auswirkung der Verhaltensweise auf den Markt
- Spürbarkeit: *de minimis* und Marktanteilsschwellen
- → VL-Einheiten 04, 05, 06

Prüfungsschema für Art. 101 AEUV

I. Gruppenfreistellung, GVO

II. Verstoß, Art. 101 Abs. 1 AEUV

1. Adressaten

- a. Unternehmen
- b. Unternehmensvereinigung

2. Wettbewerbswidriges Verhalten

- a. Vereinbarung zwischen Unternehmen
- b. Beschluss einer Unternehmensvereinigung
- c. Abgestimmte Verhaltensweise

3. Wettbewerbsbeschränkung

- a. Kernbeschränkung („*hardcore restrictions*“)
- b. Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung („*by object offense*“)
- c. Bewirkte Wettbewerbsbeschränkung („*by effect offense*“)

4. Eignung zur spürbaren Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten

III. Einzelfreistellung, Art. 101 Abs. 3 AEUV

Einzelfreistellung

- Wirtschaftliche Vorteile durch die Vereinbarung
- Weitergabe an den Verbraucher
- Unerlässlichkeit der Beschränkung
- Keine Möglichkeit zur Ausschaltung des Wettbewerbs
- → VL-Einheiten 07, 08, 09

Übersicht

I. Einführung in Art. 101 AEUV und §§ 1, 2 GWB

1. Normstruktur & Prüfungsschema
2. **Marktabgrenzung**

II. Einführung: „Unternehmen“ und „Unternehmensvereinigungen“

III. Unternehmen

1. Definition: Konzept der wirtschaftlichen Tätigkeit
2. Abgrenzung: Privat/öffentlich
3. Relativität des Konzepts
4. Konzept der wirtschaftlichen Einheit (*single economic unit*) – Voraussetzungen und Fallgruppen
5. Bedeutung des wirtschaftlichen Unternehmensbegriffs für die Praxis
6. Fallgruppe: Beratungsunternehmen

IV. Unternehmensvereinigung: Definition und Rechtsfolgen

Bestimmung des relevanten Marktes

— Zwei Abgrenzungsmerkmale: Sachlich, räumlich

— Sachliche Marktabgrenzung

- Kriterium der funktionalen Austauschbarkeit (*substitutability, interchangeability*)
- Bewertung aus **Sicht der Marktgegenseite**: Bin ich als Verbraucher/Abnehmer gewillt, das Produkt durch ein vergleichbares Produkt zu ersetzen?
- Bei Nachfragekartellen: Bin ich als Anbieter gewillt, meinen Absatzweg durch einen alternativen Absatzweg zu ersetzen?

— Räumliche Marktabgrenzung

- Wer konkurriert mit wem auf welchem Marktgebiet? → Insbesondere wichtig für die Bestimmung von Marktanteilen
- Wiederum Kriterium der funktionalen Austauschbarkeit: Bin ich bereit, das Produkt von einem anderen Ort zu beziehen?
- Frage der **Homogenität der Wettbewerbsbedingungen** → Ist das Produkt verfügbar? Wie deutlich erhöhen sich die Transportkosten? Etc.



Ein Obstmarkt oder separate Märkte für Äpfel, Birnen, ...?

Bestimmung des relevanten Marktes

Relevanz der Marktabgrenzung:

— Art. 101 AEUV:

- zur rechtlichen Bewertung von **by effect-Wettbewerbsbeschränkungen**
- Zur Bestimmung von **Marktanteilen** im Falle von Marktanteilsschwellen
 - → Vertikal-LL, Bagatellgrenze nach de minimis-Bekanntmachung der Kommission, spürbare Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels

— Größere Relevanz bei **Art. 102 AEUV** und **Fusionskontrolle**

— **Hilfreich:**

9. 12. 97

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

C 372/5

BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft

(97/C 372/03)

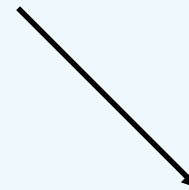
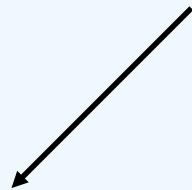
(Text von Bedeutung für den EWR)

Übersicht

- I. Einführung in Art. 101 AEUV und §§ 1, 2 GWB
 1. Normstruktur & Prüfungsschema
 2. Marktabgrenzung
- II. Einführung: „Unternehmen“ und „Unternehmensvereinigungen“
- III. Unternehmen
 1. Definition: Konzept der wirtschaftlichen Tätigkeit
 2. Abgrenzung: Privat/öffentlich
 3. Relativität des Konzepts
 4. Konzept der wirtschaftlichen Einheit (*single economic unit*) – Voraussetzungen und Fallgruppen
 5. Bedeutung des wirtschaftlichen Unternehmensbegriffs für die Praxis
 6. Fallgruppe: Beratungsunternehmen
- IV. Unternehmensvereinigung: Definition und Rechtsfolgen

Einführung zu Unternehmen/UV

Adressaten von Art. 101 AEUV – Mehrfache Relevanz



Tatbestandsvoraussetzung

- Liegt überhaupt ein Verstoß gegen Art. 101 AEUV vor?
- Wer (= welches Unternehmen / welche UV) hat den Verstoß begangen?

Bei Wettbewerbsverstoß

- Gegen wen (= gegen welche juristische(n) Person(en)) richtet sich die behördliche Entscheidung?
- Wessen Umsatz ist der Bußgeldberechnung zugrunde zu legen?

Unternehmen ≠ juristische Person

Übersicht

- I. Einführung in Art. 101 AEUV und §§ 1, 2 GWB
 1. Normstruktur & Prüfungsschema
 2. Marktabgrenzung
- II. Einführung: „Unternehmen“ und „Unternehmensvereinigungen“
- III. **Unternehmen**
 1. **Definition: Konzept der wirtschaftlichen Tätigkeit**
 2. Abgrenzung: Privat/öffentlich
 3. Relativität des Konzepts
 4. Konzept der wirtschaftlichen Einheit (*single economic unit*) – Voraussetzungen und Fallgruppen
 5. Bedeutung des wirtschaftlichen Unternehmensbegriffs für die Praxis
 6. Fallgruppe: Beratungsunternehmen
- IV. Unternehmensvereinigung: Definition und Rechtsfolgen

Unternehmen – Definition

„Im Rahmen des Wettbewerbsrechts [umfasst] der Begriff des Unternehmens **jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung.**“

(EuGH, Rs. C-41/90 *Höfner und Elser / Macrotron*, Rn. 21)

Was ist eine „wirtschaftliche Tätigkeit“?

- Anbieten von Gütern und Dienstleistungen auf dem Markt
 - Könnte grundsätzlich von einem privaten Unternehmen getätigt werden mit dem Ziel, Profit zu machen
- ≠ privater Endverbraucher/Hoheitsverwaltung

Übersicht

- I. Einführung in Art. 101 AEUV und §§ 1, 2 GWB
 1. Normstruktur & Prüfungsschema
 2. Marktabgrenzung
- II. Einführung: „Unternehmen“ und „Unternehmensvereinigungen“
- III. **Unternehmen**
 1. Definition: Konzept der wirtschaftlichen Tätigkeit
 2. **Abgrenzung: Privat/öffentlich**
 3. Relativität des Konzepts
 4. Konzept der wirtschaftlichen Einheit (*single economic unit*) – Voraussetzungen und Fallgruppen
 5. Bedeutung des wirtschaftlichen Unternehmensbegriffs für die Praxis
 6. Fallgruppe: Beratungsunternehmen
- IV. Unternehmensvereinigung: Definition und Rechtsfolgen

Abgrenzung: Privat/öffentlich

EuGH, Rs. C-41/90 Höfner und Elser / Macrotron

Sachverhalt: Bundesanstalt für Arbeit → alleiniges Recht zur Vermittlung von Arbeitskräften an Unternehmen (Arbeitsvermittlungsmonopol).

Rechtsfrage: Ist die Bundesanstalt ein Unternehmen iSd Art. 101 AEUV?

Urteil: „Dass die Vermittlungstätigkeit normalerweise öffentlich-rechtlichen Anstalten übertragen ist, spricht nicht gegen die **wirtschaftliche Natur dieser Tätigkeit**. Die Arbeitsvermittlung ist nicht immer von öffentlichen Einrichtungen betrieben worden und **muss nicht notwendig von solchen Einrichtungen betrieben werden**. [...]

Somit lässt sich eine Einheit wie eine öffentlich-rechtliche Anstalt für Arbeit, die Arbeitsvermittlung betreibt, als **Unternehmen im Sinne der gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsregeln** qualifizieren.“ (Rn. 22-23)

Abgrenzung: Privat/öffentlich

Liegt ein **Unternehmen im Sinne des Art. 101 AEUV** vor?

—

Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs durch eine internationale Organisation (EuGH, Rs. C-362/92 *SAT Fluggesellschaft / Eurocontrol*)?

—

Umweltschutzaufsicht in einem Ölhafen durch eine privatrechtliche Einrichtung (EuGH, Rs. C-343/95 *Cali & Figli / Servizi ecologici porto di Genova SpA*)?

+

Betriebsrentenfonds ohne Gewinnerzielungsabsicht, mit gesetzlicher Pflichtmitgliedschaft und eigenständiger Beitrags- und Leistungs politik; Freistellungspflicht bei gleichwertiger Versicherung (EuGH, Rs. C-67/96 *Albany International / Stichting Bedrijfspensioenfondstextielindustrie*)?

—

Datensammlung über Unternehmen durch eine Behörde (EuGH, Rs. C-138/11 *Compass-Datenbank / Republik Österreich*)?

Abgrenzung: Privat/öffentlich

Kritisch: EuGH, Rs. C-205/03 P FENIN / Kommission

Sachverhalt: Eine Organisation übernimmt zentral den Einkauf für Krankenhäuser. Intern agiert sie nach dem Solidaritätsprinzip.

Urteil: „Was [...] den Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit kennzeichnet, ist **nicht die Einkaufstätigkeit** als solche, sondern das **Anbieten von Gütern oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt** [...]. [...] bei der Beurteilung der Art der Tätigkeit [ist] der Kauf des Erzeugnisses somit nicht von dessen **späterer Verwendung durch den Käufer** zu trennen. Der wirtschaftliche oder nichtwirtschaftliche Charakter der späteren Verwendung des erworbenen Erzeugnisses bestimmt daher zwangsläufig den Charakter der Einkaufstätigkeit.

Kauft eine Einrichtung ein Erzeugnis – auch in großen Mengen – nicht ein, um Güter oder Dienstleistungen im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit anzubieten, sondern um es im Rahmen einer anderen, z. B. einer rein sozialen, Tätigkeit zu verwenden, so wird sie demnach nicht schon allein deshalb als Unternehmen tätig, weil sie als Käufer auf einem Markt agiert. Zwar trifft es zu, dass eine solche Einrichtung eine **erhebliche Wirtschaftsmacht** auszuüben vermag, die gegebenenfalls zu einem **Nachfragemonopol** führen kann. Das ändert jedoch nichts daran, dass sie, soweit die **Tätigkeit, zu deren Ausübung sie Erzeugnisse kauft, nichtwirtschaftlicher Natur** ist, nicht als Unternehmen im Sinne der Wettbewerbsregeln der [Union] handelt und daher nicht unter die in Artikel [101] Absatz 1 [AEUV] und [102 AEUV] vorgesehenen Verbote fällt.“ (Rn. 36-37)

Übersicht

- I. Einführung in Art. 101 AEUV und §§ 1, 2 GWB
 1. Normstruktur & Prüfungsschema
 2. Marktabgrenzung
- II. Einführung: „Unternehmen“ und „Unternehmensvereinigungen“
- III. **Unternehmen**
 1. Definition: Konzept der wirtschaftlichen Tätigkeit
 2. Abgrenzung: Privat/öffentlich
 3. **Relativität des Konzepts**
 4. Konzept der wirtschaftlichen Einheit (*single economic unit*) – Voraussetzungen und Fallgruppen
 5. Bedeutung des wirtschaftlichen Unternehmensbegriffs für die Praxis
 6. Fallgruppe: Beratungsunternehmen
- IV. Unternehmensvereinigung: Definition und Rechtsfolgen

Relativität des Konzepts

Achtung!

Es fallen nur die Teile der Tätigkeit einer Einheit unter Art. 101 AEUV, die **wirtschaftlicher Art** sind.

Sind Teile der Tätigkeit einer Einheit nichtwirtschaftlicher Art, so ist die Einheit **insoweit kein Unternehmen** iSd Art. 101 AEUV.

Relativität des Konzepts

Es fallen nur die Teile
AEUV, d

Sind Teile der Tätigkeit
so ist die Einheit in

~~Achtung!~~

Beispiel: EuGH, Rs. C-49/07 MOTOE / Elliniko Dimosio

Sachverhalt: Die Durchführung von Motorradrennen muss in Griechenland beim zuständigen Ministerium beantragt werden. Dieses kann dem Antrag laut griechischem Straßenverkehrsgesetz jedoch nur stattgeben, wenn der nationale Automobil- und Reiseclub ELPA auf Grundlage seines Regelwerks für Motorradsport sein Einverständnis gibt.

Neben dieser Tätigkeit veranstaltet die ELPA selbst Wettkämpfe und Preisvergaben und schließt Sponsoren-, Werbe- und Versicherungsverträge ab.

Urteil:

- Beteiligung am Genehmigungsprozess = **hoheitliche Tätigkeit**
- Veranstaltung von Wettkämpfen/Preisvergaben, Abschluss von Sponsoren-, Werbe- und Versicherungsverträgen = **wirtschaftliche Tätigkeit**

Übersicht

- I. Einführung in Art. 101 AEUV und §§ 1, 2 GWB
 1. Normstruktur, Verhältnis & Prüfungsschema
 2. Marktabgrenzung
- II. Einführung: „Unternehmen“ und „Unternehmensvereinigungen“
- III. Unternehmen**
 1. Definition: Konzept der wirtschaftlichen Tätigkeit
 2. Abgrenzung: Privat/öffentlich
 3. Relativität des Konzepts
 - 4. Konzept der wirtschaftlichen Einheit (*single economic unit*) – Voraussetzungen und Fallgruppen**
 5. Bedeutung des wirtschaftlichen Unternehmensbegriffs für die Praxis
 6. Fallgruppe: Beratungsunternehmen
- IV. Unternehmensvereinigung: Definition und Rechtsfolgen

Begriff der wirtschaftlichen Einheit

— Was ist eine wirtschaftliche Einheit?

- **EuGH, Rs. 170/83 *Hydrotherm Gerätebau / Compact de Dott. Ing. Mario Andreoli & CSAS***

- **Sachverhalt:** Die Firma Hydrotherm schließt einen Vertrag mit drei Personen auf der Gegenseite: einer natürlichen Person, Herrn Andreoli, sowie den Firmen Compact und Officine Sant'Andrea. Herr Andreoli kontrolliert beide Firmen vollständig.
- **Urteil:** „Im Rahmen des Wettbewerbsrechts ist unter dem Begriff des Unternehmens eine im Hinblick auf den jeweiligen Vertragsgegenstand bestehende **wirtschaftliche Einheit** zu verstehen, selbst wenn diese wirtschaftliche Einheit rechtlich aus mehreren, natürlichen oder juristischen, Personen gebildet wird.“ (Rn. 11)

→ Unternehmen ≠ Rechtsperson

→ Entscheidend sind wirtschaftliche Umstände („wirtschaftliche Einheit“)

- Was ist also eine „**wirtschaftliche Einheit**“ (engl.: *single economic unit*)?

- „[Art. 101 AEUV ist] an wirtschaftliche Einheiten gerichtet [...], die jeweils in einer **einheitlichen Organisation persönlicher, materieller und immaterieller Mittel** bestehen, die **dauerhaft einen bestimmten wirtschaftlichen Zweck verfolgt** und an einer **Zuwerdung im Sinne dieser Vorschrift beteiligt** sein kann.“ (EuG, Rs. T-11/89 *Shell International Chemical Co. / Kommission*, Rn. 311)

Begriff der wirtschaftlichen Einheit

— Wirtschaftliche Einheit von Mutter- und Tochtergesellschaft

- **EuGH, Rs. C-97/08 P Akzo Nobel u.a. / Kommission (Cholinchlorid)**
 - „[...] einer Muttergesellschaft [kann] das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft insbesondere dann zugerechnet werden, wenn die Tochtergesellschaft trotz eigener Rechtspersönlichkeit ihr **Marktverhalten nicht autonom** bestimmt, sondern **im Wesentlichen Weisungen der Muttergesellschaft** befolgt [...]“ (Rn. 58)
 - „Dies liegt darin begründet, dass in einem solchen Fall die Muttergesellschaft und ihre Tochtergesellschaft Teil ein und derselben wirtschaftlichen Einheit sind und damit ein Unternehmen [...] bilden. Weil eine Muttergesellschaft und ihre Tochtergesellschaft ein Unternehmen im Sinne von Art. [101 AEUV] bilden, kann die Kommission demnach eine Entscheidung, mit der Geldbußen “ (Rn. 59)
- **CJ, Case C-179/12 P The Dow Chemical Company / Kommission (Chloroprene Rubber)**
 - „[...] in order to be able to impute the conduct of a subsidiary to the parent company, the Commission cannot merely find that the parent company is **in a position to exercise decisive influence** over the conduct of its subsidiary, but must also check whether that **influence was actually exercised** [...]“ (para. 55)

Wirtschaftliche Einheit von Mutter- und Tochtergesellschaft

1. Möglichkeit bestimmender Einflussnahme durch die Muttergesellschaft
2. Tatsächliche Ausübung bestimmenden Einflusses der Mutter- auf die Tochtergesellschaft

Begriff der wirtschaftlichen Einheit

— Wirtschaftliche Einheit von Mutter- und Tochtergesellschaft (fortgesetzt)

• Akzo-Vermutung

- „In [dem] besonderen Fall, dass eine Muttergesellschaft 100 % des Kapitals ihrer Tochtergesellschaft hält, die gegen die Wettbewerbsregeln der [Union] verstoßen hat, **kann zum einen diese Muttergesellschaft einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten dieser Tochtergesellschaft ausüben [...]** und besteht zum anderen eine **widerlegliche Vermutung, dass diese Muttergesellschaft tatsächlich einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft ausübt [...]**.“ (EuGH, Rs. C-97/08 P *Akzo Nobel u. a. / Kommission (Cholinchlorid)*, Rn. 60)
- „Unter diesen Umständen genügt es, dass die Kommission nachweist, dass die Muttergesellschaft das gesamte Kapital der Tochtergesellschaft hält, um anzunehmen, dass die Muttergesellschaft einen bestimmenden Einfluss auf die Geschäftspolitik dieses Tochterunternehmens ausübt. Die Kommission kann in der Folge dem Mutterunternehmen als Gesamtschuldner die Haftung für die Zahlung der gegen dessen Tochterunternehmen verhängten Geldbuße zuweisen, sofern die vom Mutterunternehmen, dem es obliegt, diese Vermutung zu widerlegen, vorgelegten Beweise nicht für den Nachweis ausreichen, dass sein Tochterunternehmen auf dem Markt eigenständig auftritt [...].“ (Rn. 61)

100%ige Muttergesellschaft → Widerlegliche Vermutung, dass die Muttergesellschaft bestimmenden Einfluss auf das Verhalten der Tochtergesellschaft tatsächlich ausübt

Begriff der wirtschaftlichen Einheit

— Wirtschaftliche Einheit von Mutter- und Tochtergesellschaft (fortgesetzt)

- **Widerlegung der Akzo-Vermutung durch das Unternehmen – Beispielfall: GC, Case T-65/06 *FLSmidth & Co / Commission (Industrial bags)***
 - **Vorbringen des Klägers:** “The applicant considers that it has demonstrated to the required legal standard that Trioplast Wittenheim acted independently on the market. It maintains, to that end, that it had **no knowledge of the anti-competitive conduct** of its subsidiary. Although it is true that one of its Vice-Presidents, Mr T., was also a member of the board of directors of Trioplast Wittenheim from 1990 to 1999, it is nevertheless the case that he had **not been informed** about that anti-competitive conduct. [...] Finally, the applicant draws attention to the **decentralized form of organization of the group** headed by it and to the fact that the Commission attaches unwarranted importance to the fact that Mr T. occupied a number of posts concurrently. In its submission, Mr T.’s position on the board of Trioplast Wittenheim was a **purely formal role.**” (para. 29)
 - **Urteil des Gerichts:** “[...] whether or not the applicant was aware of the anti-competitive conduct of its subsidiary is irrelevant for the purpose of determining whether the two companies formed a single economic entity and, accordingly, whether the Commission was entitled to impute liability for the subsidiary’s conduct to the parent. [...] the only relevant question for determining that liability is whether the subsidiary acted autonomously on the market. [...] the Commission was entitled to presume there to be no such autonomy where the parent company controls, directly or indirectly, 100% of the share capital of its subsidiary and that it fell to the parent company to rebut that presumption.
 - The applicant has advanced no specific argument serving to rebut that presumption. On the assumption that its contention concerning the decentralized organization of the group is well founded, such a form of organization does not necessarily preclude the parent company from exercising an influence on the commercial policy of its subsidiary, for example by keeping itself informed of the development of its subsidiary’s business by means of regular reporting.” (para. 30-31)

Begriff der wirtschaftlichen Einheit

— Wirtschaftliche Einheit von Mutter- und Tochtergesellschaft (fortgesetzt)

- **Widerlegung der Akzo-Vermutung durch das Unternehmen – Beispielsfall: GC, Case T-65/06 *FLSmidth & Co / Commission (Industrial bags)*** (fortgesetzt)
 - **Urteil des Gerichts** (fortgesetzt): “[...] the fact that Mr T. held concurrently [...] positions of responsibility on the boards of directors of the two companies shows that management at the two companies overlapped and that the subsidiary was not able to act autonomously in relation to the parent company. In so far as the applicant seeks to show that Mr T.’s position on the board of Trioplast Wittenheim was purely formal and it did not involve any influence on his part over the commercial policy of that subsidiary, its argument cannot be accepted. The position of member of the board of directors of a company entails by its very nature legal responsibility for the activities of the company as a whole, including its conduct on the market. The applicant’s proposition – that the position is purely formal – would amount to negating its legal substance. Once Mr T. assumed that responsibility, it is of little significance that he did not, in practice, deal with the undertaking’s commercial strategy. That circumstance cannot therefore be put forward in order to rebut the presumption of actual control.” (para. 32)

→ **Widerlegung der Akzo-Vermutung durch das Unternehmen praktisch unmöglich!**

Begriff der wirtschaftlichen Einheit

— Wirtschaftliche Einheit von Mutter- und Tochtergesellschaft (fortgesetzt)

• Mehrheitsbeteiligungen, in denen die Akzo-Vermutung nicht greift

- “[...] it is [...] for the Commission to demonstrate [the exercise of] decisive influence on the basis of factual evidence, including, in particular, any management power one of the undertakings may have over the other [...].
- [...] the decisive influence of the parent company does not necessarily have to result from specific instructions, guidelines or rights of co-determination in terms of pricing, production and sales activities or similar aspects essential to market conduct. Such instructions are merely a particularly clear indication of the existence of the parent company’s decisive influence over its subsidiary’s commercial policy. However, autonomy of the subsidiary cannot necessarily be inferred from their absence. A parent company may exercise decisive influence over its subsidiaries even when it does not make use of any actual rights of co-determination and refrains from giving any specific instructions or guidelines on individual elements of commercial policy. Thus, a **single commercial policy within a group may also be inferred indirectly from the totality of the economic and legal links between the parent company and its subsidiaries**. For example, the parent company’s influence over its subsidiaries as regards corporate strategy, operational policy, business plans, investment, capacity, provision of finance, human resources and legal matters may have indirect effects on the market conduct of the subsidiaries and of the whole group. **In the end, the decisive factor is whether the parent company, by reason of the intensity of its influence, can direct the conduct of its subsidiaries to such an extent that the two must be regarded as one economic unit.**” (GC, Case T-77/08, *The Dow Chemical Company / Commission (Chloroprene Rubber)*, para. 76-77)

→ **Beweisführung durch die Behörde erforderlich**

Begriff der wirtschaftlichen Einheit

— Wirtschaftliche Einheit von Mutter- und Tochtergesellschaft (fortgesetzt)

- **Beispielsfall: GC, Case T-77/08, *The Dow Chemical Company / Commission (Chloroprene Rubber)***
 - **Sachverhalt** (vereinfacht): DuPont Dow Elastomers LLC ('DDE') ist ein Gemeinschaftsunternehmen, an dem Dow und EI DuPont jeweils 50 % halten. DDE beteiligte sich an einem Kartell von Chloroprenkautschuk-Herstellern.
 - **Urteil – Frage nach der tatsächlichen Ausübung bestimmenden Einflusses durch Dow:** "[... the applicant] claims that the Commission was not entitled to impute to it, as parent company, the infringement committed by DDE, because it did not exercise decisive influence over DDE's conduct." (para. 79)
 - "[...] in the LLC Agreement, EI DuPont and Dow had set up a Members' Committee in order to supervise the business of DDE and to approve certain matters pertaining to the strategic direction of DDE. Each of the parent companies had the right to appoint an equal number of representatives to the Members' Committee, who were not employees of DDE, but of EI DuPont and Dow. The Members' Committee had powers, inter alia, to appoint the board members and the officers of DDE, who were responsible for the day-to-day business affairs, subject to the overall direction and control of EI DuPont and Dow through the Members' Committee, to dismiss the board members and officers of DDE at any time with or without reasons, to set the overall policy and vision of DDE, to approve the business and strategic plans and the annual operating plans of DDE, to determine the banking policy of DDE and to approve all capital expenditure and borrowing by DDE above certain levels. **The decisions of the Members' Committee were taken unanimously, with each shareholder having an absolute right of veto.** [...] The fact that the shareholders held equal shares in DDE's share capital and in the associated voting rights [...] meant that each of DDE's parent companies could block the strategic business decisions of the joint venture. In order to ensure that the strategic business decisions of their joint venture were not thus blocked, EI DuPont and Dow were therefore required to cooperate permanently." (para. 81)

Begriff der wirtschaftlichen Einheit

— Wirtschaftliche Einheit von Mutter- und Tochtergesellschaft (fortgesetzt)

- **Beispielsfall: GC, Case T-77/08, *The Dow Chemical Company / Commission (Chloroprene Rubber)*** (fortgesetzt)
 - **Urteil – Frage nach der tatsächlichen Ausübung bestimmenden Einflusses durch Dow** (fortgesetzt): “In order to demonstrate that DDE’s parent companies actually exercised decisive influence over DDE’s conduct on the CR market, the Commission relied, first of all, on the fact that the Members’ Committee, in exercising the powers reserved to it by the LLC Agreement, appointed to the top management posts in the joint venture persons from a high management level within the parent companies. Those appointments were made throughout the existence of the joint venture. As regards the applicant, [...] Mr. P., who was the Director of Marketing at one of the companies of the Dow group, became Vice-President – Ethylene Elastomers between 1996 and 1999 and, subsequently, Vice-President Commercial between 1999 and 2000 and that Mr R., who was the general manager of the ‘France-Benelux’ region at Dow, was appointed President of the European Region at DDE in 1996. [...] those persons were systematically involved in the participation in, and organization of, the anticompetitive meetings.” (para. 85)
 - “It follows from the foregoing that, in the light of all the economic, legal and organization links between Dow and DDE, the Commission did not err in finding that Dow, as one of DDE’s parent companies, had exercised decisive influence over DDE’s conduct on the CR market.” (para. 89)

Mutter/Tochter als Adressaten der Behörde

— Rn. 167-175: Darlegung der ständigen Rechtsprechung zur Haftung von Unternehmen

- (176) In order to identify the undertaking or undertakings to which this Decision should be addressed, it is necessary to determine the legal entities that should be held liable for the infringement.
- (177) The evidence referred to in Section 4 shows that executives of Pometon S.p.A., Pometon España S.A. and Pometon Deutschland GmbH directly participated in anticompetitive meetings and contacts from 3 October 2003 until 16 May 2007. That evidence shows that Pometon S.p.A. was involved in coordination on the scrap surcharge and individual customers with other participants in the infringement at the highest level of management. Accordingly, Pometon S.p.A. should be held liable for its own participation in the infringement.
- (178) Moreover, based on the information provided to the Commission, from July 1996 until June 2008, Pometon S.p.A. **owned 99.9% of the shares** of Pometon España SA.²²¹ A presumption therefore exists that Pometon S.p.A. exercised decisive influence over Pometon España S.A. and consequently that Pometon S.p.A. and Pometon España S.A. formed part of the same undertaking that committed the infringement. In its reply to the SO, Pometon did not contest this presumption.
- (179) Accordingly, Pometon S.p.A. should also be held liable as a parent company for Pometon España S.A.'s participation in the infringement from 3 October 2003 to 16 May 2007.

Auszug aus der Entscheidung der Kommission im Fall AT.39792 (Strahlmittel)

- Rn. 180-194: Beweisführung, wonach Pometon S.p.A. als **74%iger Anteilseigner** auch bestimmenden Einfluss auf die Pometon Deutschland GmbH als direkt beteiligten Kartellanten ausübt
- Ergebnis: Kommission macht die Pometon S.p.A. als Muttergesellschaft für die Verstöße über Töchter haftbar (Rn. 195)

Mutter/Tochter als Adressaten der Behörde

Alternative: Kommission ordnet Gesamtschuld von Mutter und Töchtern an

7.1. Samsung SDI

- (63) Samsung SDI Co., Ltd has acknowledged liability for its direct participation in the infringement.
- (64) Samsung SDI Co., Ltd has further acknowledged that it is jointly and severally liable for the conduct of its former wholly-owned subsidiary Samsung SDI Germany GmbH.
- (65) The Commission therefore imputes liability for the infringement to Samsung SDI Co., Ltd.

Auszüge aus der Entscheidung der Kommission im Fall AT.39904 (Wiederaufladbare Batterien)

Haftung der Muttergesellschaft

Gesamtschuld

7.3. Panasonic

- (69) Panasonic Corporation and Panasonic Automotive & Industrial Systems Europe GmbH (formerly Panasonic Industrial Device Sales Europe GmbH)⁵⁸ have acknowledged liability for their direct participation in the infringement.
- (70) Panasonic Corporation has further acknowledged that it is jointly and severally liable for the conduct of its wholly-owned subsidiary Panasonic Automotive & Industrial Systems Europe GmbH, formerly Panasonic Industrial Device Sales Europe GmbH.
- (71) The Commission therefore imputes liability for the infringement jointly and severally to Panasonic Corporation and Panasonic Automotive & Industrial Systems Europe GmbH (insofar as it is legal successor of Panasonic Industrial Device Sales Europe GmbH).

Übersicht

- I. Einführung in Art. 101 AEUV und §§ 1, 2 GWB
 1. Normstruktur & Prüfungsschema
 2. Marktabgrenzung
- II. Einführung: „Unternehmen“ und „Unternehmensvereinigungen“
- III. Unternehmen**
 1. Definition: Konzept der wirtschaftlichen Tätigkeit
 2. Abgrenzung: Privat/öffentlich
 3. Relativität des Konzepts
 4. Konzept der wirtschaftlichen Einheit (*single economic unit*) – Voraussetzungen und Fallgruppen
 - 5. Bedeutung des wirtschaftlichen Unternehmensbegriffs für die Praxis**
 6. Fallgruppe: Beratungsunternehmen
- IV. Unternehmensvereinigung: Definition und Rechtsfolgen

Bedeutung des Unternehmensbegriffs

Bedeutung des wirtschaftlichen Unternehmensbegriffs für die Praxis

— Tatbestandsebene

- Verstoß gegen Art. 101 AEUV wird durch **Unternehmen** begangen, nicht durch **juristische Personen**
- Vereinbarungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften fallen nicht unter Art. 101 AEUV, da es sich um dasselbe Unternehmen handelt
- Frage der Ausübung bestimmenden Einflusses entscheidend: Welche juristischen (und natürlichen) Personen gehören zu einem Unternehmen? Eigenes wettbewerbswidriges Verhalten der Muttergesellschaft nicht erforderlich. Nicht einmal Kenntnis vom Verstoß notwendig!

— Im Falle von Verstößen

- An welche juristischen Personen (= Adressat) ist die Entscheidung der Behörde zu richten?
- Welcher Unternehmensumsatz ist der Geldbuße zugrunde zu legen?
 - Häufig: globaler Konzernumsatz
 - Liquidität der Muttergesellschaft oft deutlich höher als der der Tochtergesellschaft
- Mehrere juristische Personen innerhalb eines Unternehmens haften für die Geldbuße gesamtschuldnerisch (vgl. §§ 421 ff BGB)
- Gilt die Verteidigung, ein reiner Finanzinvestor ohne geschäftliche Einflussnahme zu sein? Vgl. EuG, Rs. T-419/14 *The Goldman Sachs Group / Kommission*, laufendes Verfahren

Übersicht

- I. Einführung in Art. 101 AEUV und §§ 1, 2 GWB
 1. Normstruktur, Verhältnis & Prüfungsschema
 2. Marktabgrenzung
- II. Einführung: „Unternehmen“ und „Unternehmensvereinigungen“
- III. Unternehmen**
 1. Definition: Konzept der wirtschaftlichen Tätigkeit
 2. Abgrenzung: Privat/öffentlich
 3. Relativität des Konzepts
 4. Konzept der wirtschaftlichen Einheit (*single economic unit*) – Voraussetzungen und Fallgruppen
 5. Bedeutung des wirtschaftlichen Unternehmensbegriffs für die Praxis
 - 6. Fallgruppe: Beratungsunternehmen**
- IV. Unternehmensvereinigung: Definition und Rechtsfolgen

Haftung von Beratungsunternehmen

EuGH, Rs. C-194/14 P AC-Treuhand / Kommission

Sachverhalt:

- Das Beratungsunternehmen AC-Treuhand berät Hersteller von Wärmestabilisatoren
- Die beratenen Unternehmen begehen Wettbewerbsverstöße
- Im Rahmen dieser Verstöße organisiert AC-Treuhand gegen Vergütung mehrere Zusammenkünfte, erfasst Wirtschaftsdaten und stellt diese zur Verfügung, agiert als Moderator und führt Kompromisse herbei
- Die Kommission verhängt gegen AC-Treuhand eine Geldbuße wegen Verstoßes gegen Art. 101 AEUV, obwohl kein auf dem relevanten Markt tätiges Unternehmen

Haftung von Beratungsunternehmen

EuGH, Rs. C-194/14 P AC-Treuhand / Kommission

Urteil:

„Aus diesen Erwägungen geht aber nicht hervor, dass die Begriffe „Vereinbarung“ und „abgestimmte Verhaltensweise“ eine **wechselseitige Beschränkung** der Handlungsfreiheit **auf ein und demselben Markt**, auf dem alle Parteien vertreten wären, voraussetzen.

Außerdem kann aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht abgeleitet werden, dass Art. [101] Abs. 1 [AEUV] nur entweder Unternehmen, die auf dem von den Wettbewerbsbeschränkungen betroffenen Markt oder auch auf den diesem Markt **vorgelagerten, nachgelagerten oder benachbarten Märkten** tätig sind, oder Unternehmen betrifft, die ihre Selbständigkeit im Verhalten auf einem Markt aufgrund einer Vereinbarung oder einer abgestimmten Verhaltensweise beschränken.

[...] der Wortlaut von Art. [101] Abs. 1 [AEUV] [bezieht sich nämlich] allgemein auf alle Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen, die [...] den Wettbewerb im [Binnenmarkt] verfälschen, **unabhängig davon**, auf welchem Markt die Parteien tätig sind, und **unabhängig davon**, dass nur das Geschäftsverhalten einer der Parteien durch die Bedingungen der in Rede stehenden Vereinbarungen betroffen ist [...].“ (Rn. 33-35)

Haftung von Beratungsunternehmen

EuGH, Rs. C-194/14 P AC-Treuhand / Kommission

Urteil (fortgesetzt):

- „[...] das Verhalten von AC-Treuhand [war] unmittelbar Teil der Bemühungen der Hersteller von Wärmestabilisatoren sowohl in Bezug auf die **Aushandlung** als auch auf die **Kontrolle der Umsetzung** der von den Herstellern eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen der Kartelle [...], wobei das Ziel selbst der Dienstleistungen, die AC-Treuhand aufgrund der mit den Herstellern geschlossenen Dienstleistungsverträge erbracht hat, in der in voller Kenntnis der Sachlage betriebenen **Verwirklichung der in Rede stehenden wettbewerbswidrigen Ziele** – Preisfestsetzung, Aufteilung von Märkten und Kunden und Austausch wirtschaftlich sensibler Informationen [...] – bestand.“ (Rn. 38)
- „Aus alledem folgt, dass das Gericht [...] zu Recht festgestellt hat, dass das Verhalten von AC-Treuhand vom Verbot des Art. [101] Abs. 1 [AEUV] erfasst sei und dass eine solche Auslegung zum Zeitpunkt der Begehung der Zuwiderhandlungen hinreichend vorhersehbar war.“ (Rn. 46)

Haftung von Beratungsunternehmen

EuGH, Rs. C-194/14 P AC-Treuhand / Kommission

Urteil (fortgesetzt):

- „[...] das Verhalten von AC-Treuhand [war] unmittelbar Teil der Bemühungen der Hersteller von Wärmestabilisatoren sowohl in Bezug auf die **Aushandlung** als auch auf die **Kontrolle der Umsetzung** der von den Herstellern eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen der Kartelle [...], wobei das Ziel selbst der Dienstleistungen, die AC-Treuhand aufgrund der mit den Herstellern geschlossenen Dienstleistungsverträge erbracht hat, in der in voller Kenntnis der Sachlage betriebenen **Verwirklichung der in Rede stehenden wettbewerbswidrigen Ziele** – Preisfestsetzung, Aufteilung von Märkten und Kunden und Austausch wirtschaftlich sensibler Informationen [...] – bestand.“ (Rn. 38)

- „Aus all dem folgt, dass die AC-Treuhand die Verantwortung für die Ausarbeitung von [...] war.“

Beachte:

Rechtlich eine Frage des Verhaltens
(Vereinbarung/abgestimmte Verhaltensweise)

Aber: Als Phänomen auf Unternehmensebene interessant

Übersicht

- I. Einführung in Art. 101 AEUV und §§ 1, 2 GWB
 1. Normstruktur & Prüfungsschema
 2. Marktabgrenzung
- II. Einführung: „Unternehmen“ und „Unternehmensvereinigungen“
- III. Unternehmen
 1. Definition: Konzept der wirtschaftlichen Tätigkeit
 2. Abgrenzung: Privat/öffentlich
 3. Relativität des Konzepts
 4. Konzept der wirtschaftlichen Einheit (*single economic unit*) – Voraussetzungen und Fallgruppen
 5. Bedeutung des wirtschaftlichen Unternehmensbegriffs für die Praxis
 6. Fallgruppe: Beratungsunternehmen
- IV. Unternehmensvereinigung: Definition und Rechtsfolgen**

UV – Definition und Rechtsfolge

- Keine Legaldefinition
- „In der Regel bestehen solche Vereinigungen aus **Unternehmen derselben Branche** und haben die **Aufgabe, deren gemeinsame Interessen** gegenüber anderen Wirtschaftsteilnehmern, staatlichen Stellen und der Öffentlichkeit **zu vertreten und zu verteidigen** [...].“ (AG Léger, Schlussanträge zu Rs. C-309/99 *Wouters / Algemene Raad van de Nederlandse Orde van Advocaten*, Rn. 61)
- Haftung für Geldbußen, Art. 23 Abs. 2 und 4 VO 1/2003
 - Bis zu 10 % der Summe der Gesamtumsätze der betreffenden Mitgliedsunternehmen
 - Geldbuße trifft die Vereinigung, die Deckung von den Mitgliedsunternehmen verlangen kann
 - Nach erfolglosem Fristablauf kann die KOM die Mitgliedsunternehmen gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Geldbuße heranziehen

Quellen

— Folie 14: Flickr-User „Dirk Vorderstraße“, „Bananen, Apfel, Birne, Pfirsich“ ([Link](#)), CC BY 2.0